

**Aufstellung des Bebauungsplans „Poxau – Klosterhof III“ (Erweiterung Baugebiet)
Aufstellungsbeschluss und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

BEKANNTMACHUNG

=====

Der Gemeinderat Marklkofen hat in seiner Sitzung vom 14.01.2025 beschlossen, dass das Baugebiet Poxau-Klosterhof durch Ringschluss erweitert werden soll. Daher wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Poxau – Klosterhof III“ nach § 30 BauGB gefasst. Ziel der Erweiterung ist es, für die einheimische Bevölkerung Bauplätze sowie Mietswohnungen zur Verfügung zu stellen.

Der Geltungsbereich beträgt ca. 1,86 ha und umfasst das Grundstück mit der Flur-Nr. 56/44 der Gemarkung Poxau sowie die dazugehörige Ausgleichsfläche auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 56/43 der Gemarkung Poxau.

Der vom Planungsbüro Stefan Längst, Am Kellenbach 21, 84036 Landshut-Kumhausen angefertigte Vorentwurf des Bebauungsplanes „Poxau – Klosterhof III“ mit textlichen Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht wird zum Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum **vom 28.05.2025 bis zum 02.07.2025** im Internet auf der Homepage der Gemeinde Marklkofen veröffentlicht:
www.marklkofen.de → Aktuelles → Bauleitplanung
→ Aufstellung Bebauungsplan "Poxau – Klosterhof III"

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen **vom 28.05.2025 bis zum 02.07.2025** im Rathaus in Marklkofen, Bahnhofstr. 5, Zimmer 01 (1. Stock) zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 bis 11:30 Uhr sowie Montag 13:00 bis 15:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 13:00 bis 16:30 Uhr) aus. Während der Dauer dieser Frist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege abgegeben werden (z.B. per Post, per Telefax oder zur Niederschrift).

Wird für die elektronische Übermittlung das Mittel der E-Mail gewählt, kann die E-Mail-Adresse bauamt@marklkofen.de verwendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Maßgeblich ist der Eingang bei der Gemeinde Marklkofen.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

An die Amtstafel
angeheftet am: 28.05.2025
abgenommen am: 03.07.2025



Rauscher, 1. Bürgermeister